jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/2/14 8Ob1515/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr. Griehsler als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Graf, Dr. Jelinek und Dr. Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verlassenschaft nach Josef Alois G*****, vertreten durch Dr. Helmut Rantner, Rechtsanwalt in Innsbruck, wider die beklagte Partei Wilhelm F*****, vertreten durch Dr. Bernhard Haid, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Räumung infolge ao. Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsgerichtes vom 18.September 1990, GZ 3 a R 378/90-22, den Beschluß

gefaßt:

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO), weil die für die Zulässigkeit der Revision angeführte Rechtsfrage, ob das Prozeßhindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliegt, nach der ständigen Rechtsprechung (SZ 53/44 mwN) an den Obersten Gerichtshof nicht mehr herangetragen werden kann, wenn - wie hier (siehe S 17 der angefochtenen Entscheidung) - die Vorinstanzen jedenfalls in den Gründen ihrer Entscheidung diese Frage übereinstimmend verneint haben.

Anmerkung

E25274

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0080OB01515.91.0214.000

Dokumentnummer

JJT_19910214_OGH0002_0080OB01515_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at